

Satzung
der
Wasserversorgungsgemeinschaft
Escheburg w. V.

vom 20.11.1989

mit den Änderungen vom
03.02.1995,
17.06.1997,
21.03.2001,
15.02.2011
24.04.2013

P r ä a m b e l

Die bisher als nicht eingetragener Verein tätige Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg gibt sich die nachstehende Satzung mit der Aussicht auf die zu erteilende staatliche Genehmigung.

Die Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg ist eine Selbstversorgereinrichtung ihrer Mitglieder. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Bereich des jeweils gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde mit Ausnahme des Ortsteils Vossmoor. Sie verpflichtet sich, allen Grundeigentümern das Recht auf Anschluss ihrer Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an ihr Netz und auf Trinkwasserversorgung im Rahmen ihrer Satzung zu gewähren, sofern sie Mitglied der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg werden und sie nicht eine anderweitige Trinkwasserversorgung beanspruchen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg zur Löschwasserversorgung entsprechend des jeweils gültigen Vertrages mit der Gemeinde.

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg w.V.

Er hat seine Rechtsfähigkeit durch Verleihung erlangt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Escheburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Versorgung der an das Versorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke seiner Mitglieder mit Trinkwasser und die Sicherstellung der Löschwasserversorgung entsprechend des jeweils gültigen Vertrages mit der Gemeinde Escheburg. Eine Monopolstellung in der Trinkwasserversorgung beansprucht der Verein nicht.

- (2) Gegenstand des Vereins ist die Errichtung und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Pumpenanlagen, Reinigungssystemen, Speicheranlagen, Rohrleitungssystemen) und allen zur gemeinsamen Versorgung der angeschlossenen Grundstücke seiner Mitglieder dem Zweck entsprechenden technischen Vorrichtungen.
- (3) Der Verein ist als wirtschaftlicher Verein tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein im Bestandsverzeichnis eines Grundbuches eingetragenes Grundstück, ein Erbbaurecht, ein Sondereigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes oder ein Wohnungseigentum.
- (5) Der Verein gewährt der Gemeinde Escheburg das Recht zur Löschwasserentnahme sowie das Recht, vom Verein den Einbau bzw. die Anpassung und den Anschluss erforderlicher Einrichtungen zum Zwecke der Löschwasserversorgung zu verlangen. Einzelheiten werden durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde Escheburg und der WVGE geregelt

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und weiterer Anschluss- und Versorgungsrechte

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,sofern sie Eigentümer oder Inhaber eines grundstückgleichen Rechtes an einem oder mehreren Grundstücken im Tätigkeitsgebiet der WVGE sind, das oder die im Rahmen der Satzung an das Trinkwassernetz angeschlossen und mit Trinkwasser versorgt werden sollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben:
 - a) durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende und notariell beglaubigte un-

bedingte Beitrittserklärung, die die Verpflichtung zur Zahlung eines Anschlussbeitrags je anzuschließendem Grundstück bzw. grundstücksgleichem Recht enthält.

Für Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte mit mehr als zwei Wohneinheiten ist ab der dritten Wohneinheit für jede Wohneinheit ein Anschlussbeitrag zu zahlen. Sollte eine Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt in eine Eigentumswohnung (Grundstück im Sinne der Satzung) umgewandelt werden, entfällt die Zahlung eines neuen Anschlussbeitrages, sofern dem Mitglied zum Zeitpunkt der Umwandlung die Mitgliedsrechte bzw. Anschluss- und Versorgungsrechte nicht unterbrochen (s. § 9a) oder entzogen (s. § 9) sind. Diese Regelung gilt für alle Wohnungen, die nach dem 15.02.2011 angeschlossen wurden.

Der Vorstand des Vereins kann für die Beitrittserklärung eine besondere Rechtsform vorschreiben.

b) und durch Zulassung durch den Vorstand.

- (3) Die Zahlung des Anschlussbeitrags ist eine Voraussetzung für den Beginn der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Anschlussbeitrages und nach Zulassung durch den Vorstand. Das neue Mitglied erhält darüber eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft.

Mit Beginn der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen für dieses Grundstück. Haben mehrere Eigentümer gemeinsame Mitgliedsrechte für dieses Grundstück so haftet jeder gesamtschuldnerisch für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen für dieses Grundstück bzw. grundstücksgleichen Rechts.

- (4) Der Anschlussbeitrag ist der Anteil an den gemeinsam genutzten Einrichtungen der Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Pumpenanlagen, Reinigungssystemen, Speichieranlagen, Rohrleitungssystemen).

Der Anschlussbeitrag je Grundstück ist begrenzt auf einen über drei Jahre gemittelten Grenzzahresverbrauch von 600 m³/a je Grundstück bzw. grundstückgleichem Recht. Sollte dieser Wert überschritten werden, so ist für jeden angefangenen Grenzzahresverbrauch ein weiterer Anschlussbeitrag zu zahlen.

Für Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte mit mehr als zwei Wohneinheiten erhöht sich der Grenzzahresverbrauch ab der dritten Wohneinheit um 600 m³/a je Wohneinheit.

- (5) Sollen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Grundstücke bzw. grundstücksgleiche

Rechte oder Wohnungen des Mitglieds angeschlossen werden, so sind dafür vorab eine notariell beglaubigte Absichtserklärung des Mitglieds über die Zahl der zusätzlich anzuschließenden Grundstücke bzw. grundstücksgleiche Rechte oder Wohnungen, die Zustimmung des Vorstandes und für jedes dieser weiteren Grundstücke bzw. grundstücksgleichen Rechte oder Wohnungen die Zahlung eines weiteren Anschlussbeitrags für den Erwerb von Anschluss- und Versorgungsrechten erforderlich. Über den Beginn der Anschluss- und Versorgungsrechte gilt § 3(4) entsprechend.

- (6) Werden zu einem späteren Zeitpunkt der Ehepartner oder Gesellschafter des Mitglieds notariell beglaubigte Miteigentümer an dem Grundstück bzw. grundstücksgleichen Recht, informiert das Mitglied den Verein schriftlich (s. § 12(1)d)). Nach Zustimmung des Vorstands geht die Mitgliedschaft im Verein auf beide oder alle Partner gemeinsam über. Die Partner erhalten darüber eine Bestätigung des Vereins. Jeder Partner haftet gesamtschuldnerisch für die aus der Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen für dieses Grundstück bzw. grundstücksgleichen Rechts.
- (7) Diejenigen natürlichen Personen oder Körperschaften, die bereits bisher Mitglieder der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg gewesen sind, bleiben Mitglieder auch des wirtschaftlichen Vereins.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung (§ 5 der Satzung),
 - b) die Veräußerung aller an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte,
 - c) Tod (§ 7 der Satzung),
 - d) Auflösung einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft (§ 8 der Satzung),
 - e) Ausschluss (§ 9 der Satzung).
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rücklagen oder sonstiges Vermögen des Vereins. Der Anschlussbeitrag wird nicht erstattet.

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen. Kündigt das Mitglied die Zugehörigkeit zum Verein, erlischt mit dem Wirksamwerden der Kündigung dessen Verpflichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Veräußerung eines bereits angeschlossenen Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts

- (1) Veräußert ein Mitglied ein bereits angeschlossenes Grundstück oder grundstücksgleiches Recht, so erlöschen die Anschluss- und Versorgungsrechte des Mitglieds für dieses Grundstück mit dem Tag der Übergabe an den Erwerber. Bestehen noch Forderungen des Vereins, die dem Veräußerer für dieses Grundstück in Rechnung gestellt wurden/werden, sind sie sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Der Erwerber muss Mitglied gemäß § 3 werden, wenn er die Versorgung mit Trinkwasser durch den Verein wünscht. Ist er bereits Mitglied des Vereins, so muss er die Anschluss- und Versorgungsrechte gemäß § 3 erwerben. In beiden Fällen entfällt die Zahlung des Anschlussbeitrags, wenn der Veräußerer zum Zeitpunkt der Übergabe die Anschluss- und Versorgungsrechte für dieses Grundstück besaß. Sollten dem Veräußerer die Mitgliedsrechte bzw. die Anschluss- und Versorgungsrechte für dieses Grundstück unterbrochen (s. § 9a) oder entzogen (s. § 9) worden sein, so hat der Erwerber einen Anschlussbeitrag für dieses Grundstück zu entrichten.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus. Anschluss- und Versorgungsrechte für bereits angeschlossene Grundstücke werden den Erben für die Dauer von sechs Monaten nach dem Todesfall gewährt.

- (2) Wünschen die Erben eine weitere Versorgung mit Trinkwasser müssen sie spätestens sechs Monate nach dem Tod des Erblassers Mitglied sein und die Anschluss-Versorgungsrechte erworben haben (s. § 3). Die Zahlung der Anschlussbeiträge entfällt, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes die Anschluss- und Versorgungsrechte für dieses Grundstück besaß. Sollten dem Erblasser die Mitgliedsrechte bzw. die Anschluss- und Versorgungsrechte für diese Grundstücke unterbrochen (s. § 9a) oder entzogen (s. § 9) worden sein, so haben die Erben Anschlussbeiträge für diese Grundstücke zu entrichten.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

Tritt Sonderrechtsnachfolge im Eigentum eines Grundstücks ein, das einer liquidierten und aufgelösten Handelsgesellschaft oder juristischen Person gehört, gilt hinsichtlich des Sonderrechtsnachfolgers § 7(2) der Satzung entsprechend.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die §§ 12 und 12a der Satzung.
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist;
 - c) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Beirates können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder Beirates sein.

Der Ausschluss tritt mit einer Frist von drei Monaten nach Absendung des Briefes in Kraft.
- (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Beirat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Beirates ist endgültig.

- (7) Tritt an die Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes ein Rechtsnachfolger kraft Gesetzes (Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vormund usw.) oder ein Sonderrechtsnachfolger im Grundstück, so ist die Wasserversorgung fortzusetzen und § 7(2) gilt entsprechend, wobei die zeitweise Mitgliedschaft für die Dauer des Verwaltungsverhältnisses zulässig ist.

- (8) Ist ein auf dem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht eines ausgeschlossenen Mitgliedes errichtetes Gebäude von Nutzungsberechtigten bewohnt, die auf die Wasserversorgung angewiesen sind, so ist der Verein verpflichtet, die Wasserversorgung fortzusetzen. Er kann die Belieferung von der Erstattung seiner Auslagen abhängig machen.

§ 9a

Unterbrechung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitgliedsrechte einschließlich die Wasserversorgung können zu jedem Zeitpunkt unterbrochen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. In der Regel sollte die Unterbrechung der Mitgliedsrechte vor dem Ausschluss erfolgen.

- (2) Die Unterbrechung der Wasserversorgung ist dem Mitglied mindestens drei Tage im Voraus durch Einschreiben bekannt zu geben.

- (3) Führt die Unterbrechung der Mitgliedsrechte innerhalb eines Monats nicht dazu, dass das Mitglied seine offenen Verpflichtungen umgehend und vollständig erfüllt, wird das Ausschlussverfahren eingeleitet bei gleichzeitig fortdauernder Unterbrechung der Mitgliedsrechte.

- (4) Ist ein auf dem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht eines ausgeschlossenen Mitgliedes errichtetes Gebäude von Nutzungsberechtigten bewohnt, die auf die Wasserversorgung angewiesen sind, so ist der Verein verpflichtet, die Wasserversorgung fortzusetzen. Er kann die Belieferung von der Erstattung seiner Auslagen abhängig machen.

§ 10

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und dem Verein findet nicht statt. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Rücklagen oder sonstiges Vermögen des Vereins. Der Anschlussbeitrag wird nicht erstattet.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der dem Verein vorgegebenen allgemeinen Vorschriften im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins den Anschluss seiner Grundstücke an das Trinkwassernetz und die Versorgung seiner angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu verlangen.

Der Vorstand kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende gemeinsame Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass das Mitglied die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (2) Im Übrigen hat jedes Mitglied das Recht an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um ein Amt im Verein zu bewerben;
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens 5 Mitgliedern des Vereins (§ 26 Abs. 4 der Satzung);
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens von 10 v.H. der Mitglieder (§ 26 Abs. 2 der Satzung);
 - d) rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversamm-

lung eine Abschrift des Jahresabschlusses, eines etwa ergangenen Geschäftsberichts und dazu verfasster Bemerkungen des Beirats zu verlangen;

f) die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere
 - a) den Bestimmungen der für die Wasserversorgung erlassenen Gesetze, der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen;
 - b) die Einzahlungen für den Anschlussbeitrag, die Grundgebühr, das Wassergeld und etwaige Umlagen gemäß § 35 der Satzung zu leisten;
 - c) dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei Unternehmen gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform, der Inhaber- und der Vertretungsverhältnisse,
 - d) ebenso jede Veränderung der Eigentumsverhältnisse mitzuteilen.
 - e) Das Mitglied hat dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Zahlungsunfähigkeit droht oder besteht oder aber eine Überschuldung vorliegt. Er ist ferner verpflichtet, den Verein umgehend schriftlich zu informieren, wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde oder Insolvenz besteht.

- (2) Kann ein Grundstück eines Mitglieds nur über privaten Grund eines Dritten versorgt werden, so hat das Mitglied sich das Wegerecht für die Hausanschlussleitung durch den Dritten einräumen zu lassen. Dieses Wegerecht muss im Grundbuch gesichert sein und dem Vorstand nachgewiesen werden.

- (3) Jedes Mitglied, dessen Grundstück an das Trinkwasserversorgungsnetz des Vereins angeschlossen ist, hat die Zu- und Fortleitung durch sein Grundstück sowie die Verlegung von Rohrleitungen, den Einbau, die Wartung und Reparatur von Schächten, Schiebern und dergleichen, auch wenn diese zugleich der Versorgung anderer Grundstücke dienen, ohne Entschädigung zuzulassen und die Durchführung zu erleichtern, Hinweisschilder ohne Entschädigung an seinen Grundstücken zu dulden, an den vom Verein erstellten Anlagen kein Eigentumsrecht geltend zu machen und jederzeit ihre

Entfernung zu gestatten.

Ferner duldet das Mitglied das Betreten seines Grundstücks zum Zwecke der Ableitung und Abnahme der Wasserzählanlage durch Mitglieder des Vorstandes bzw. Beauftragte.

- (4) Jedes Mitglied stimmt zu, dass die Gemeinde Escheburg die für die Arbeit der WVGE wichtigen Daten über das Grundstück wie Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Bebauung und der Zahl der Wohneinheiten, Teilung des Grundstückes dem Verein mitteilen kann.

§ 12a

Pflichten bei der Herstellung und dem Betrieb der Hausanschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück im Sinne der Satzung muss unmittelbar an die gemeinsame Versorgungsleitung angeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser.
- (2) Ausnahmen beim Anschluss von Grundstücken bilden Häuser mit mehreren Eigentumswohnungen (Grundstücken im Sinne der Satzung). Diese Häuser können über eine Anschlussleitung versorgt werden, wenn sichergestellt ist, dass in einem zentralen und jederzeit zugänglichen Raum für jede Wohnung eine geeichte Wasserzählanlage nach DIN 1988 installiert ist. Gemeinsam genutzte Einrichtungen (z. B. Waschmaschinen, Gartenanlagen) können nur über eine dieser Zählanlagen versorgt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist für die Herstellung der Hausanschlussleitung verantwortlich, die mit der Anbohrbrücke auf der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung beginnt und mit der ersten Absperrarmatur hinter der Wasserzählanlage endet. Das betrifft u. a. Auslegung, Verlegung und Inbetriebnahme. Dies gilt auch für die Wasserzählanlage und das Hausnetz. Die Abnahme der Hausanschlussleitung und der Wasserzählanlage erfolgt durch einen Beauftragten des Vorstandes.
- (4) Nach Abnahme der Hausanschlussleitung geht der auf öffentlichem Grund liegende Abschnitt von der gemeinschaftlichen Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ohne Verrechnung in das Eigentum des Vereins über. Der Verein übernimmt für diesen Abschnitt die Wartung und Reparatur sowie die Haftung für sich aus seinem Betrieb ergebende Schäden Dritter. Der übrige Teil der Hausanschlussleitung verbleibt im Ei-

gentum und in der alleinigen Verantwortung (u. a. für Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Haftung) des Mitglieds.

- (5) Durch Vertrag mit der Gemeinde Escheburg wird dem Verein für die von ihr betriebenen Versorgungsleitungen und für die Hausanschlussleitungen das Wegerecht auf gemeindeeigenen Grundstücken und Straßen eingeräumt. Gleichartige Verträge sind mit den zuständigen Straßenbaubehörden für die Kreis-, Land- und Bundesstraßen abgeschlossen.

- (6) Der Verein haftet gegenüber den Eigentümern der öffentlichen Grundstücke und Straßen für alle Schäden, die aus dem Bau und Betrieb des Rohrnetzes und der Hausanschlussleitungen ihrer Mitglieder entstehen und hält diese Eigentümer gegenüber daraus entstehenden Forderungen Dritter frei.

Das Mitglied haftet gegenüber dem Verein für alle Schäden, die während der Herstellung der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund entstehen, und hält sie gegenüber daraus entstehender Forderungen Dritter frei.

- (7) Jedes Mitglied erteilt dem Verein Vollmacht, alle Erklärungen gegenüber der Gemeinde Escheburg und anderen Gebietskörperschaften abzugeben, die für den Anschluss der Hausanschlussleitungen in öffentlichem Grund erforderlich sind. Das bezieht sich auch auf etwa notwendige Erklärungen hinsichtlich Baulasten im Sinne der Landesbauordnung. Der Verein ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB insoweit befreit.

Sollte die Gebietskörperschaft die Duldung von Leitungen von weiteren Forderungen, insbesondere von Leistungsverpflichtungen abhängig machen, ist das Mitglied dazu verpflichtet.

- (8) Baumaßnahmen für die Herstellung der Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund sind über den Verein den zuständigen Behörden unter Angabe der Termine zu melden. In gleicher Weise ist die Fertigstellung zur Abnahme der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Baugrunds anzuzeigen.

- (9) Technische Einzelheiten des Anschlusses regeln die Technischen Anschlussbedingungen.

§ 12b

Wasserlieferung

- (1) Das Trinkwasser wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der Regel ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Trinkwassers infolge von Wassermangel, Störungen in der Anlage, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.
- (3) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Hauptleitung sowie vorübergehende Einschränkungen in der Wasserqualität wird die WVGE nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt geben.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 14

Leitung des Vereins

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften der Gesetze,

der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

Vertretung des Vereins

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich gemäß § 26 BGB (gesetzliche Vertretung). Außerdem kann der Verein Vollmachten erteilen, und zwar allgemein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und für besondere Fälle durch Beschluss des Beirates.

Für die Vollmachten können die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Prokura und über die Handlungsvollmacht (§§ 48 ff HGB, 54 HGB) entsprechend angewendet werden.

§ 16

Aufgabe und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines wirtschaftlichen Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und von ihnen verwaltete Daten Dritter, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Weitergabe der Verbrauchszahlen an den Abwasserverband. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutz- und Landesdatenschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Beirat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitglie-

dern zu unterzeichnen ist;

- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsmäßiges und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- d) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen und eine Liste der angeschlossenen Grundstücke zu erstellen und kontinuierlich fortzuführen;
- e) über die technischen Anlagen und Leitungen Aufzeichnungen, verfahrenstechnische und elektrotechnische Flussbilder und Rohrnetzpläne zu führen und fortzuschreiben;
- f) spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Beirat vorzulegen;
- g) bei der technischen, organisatorischen oder steuerlichen Prüfung festgehaltene Mängel unverzüglich abzustellen und dem Beirat, sowie auf Verlangen der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Beirat

Der Vorstand hat dem Beirat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, über die geschäftliche Entwicklung des Vereins und über die Planungen des Vereins zu berichten. In den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen ist die Prüfung der Wasserqualität durch ein anerkanntes dazu ermächtigtes Institut vornehmen zu lassen und dem Beirat auch darüber zu berichten. Die Prüfungsergebnisse sind zur Einsicht vorzulegen.

§ 18

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei / maximal sieben gewählten Mitgliedern und einem geborenen Mitglied, gegebenenfalls einem Geschäftsführer und einem weiteren Vertreter einer anderen Gebietskörperschaft. Vorstandsmitglieder sind:

- a) der erste Vorsitzende,
- b) der Technische Vorstand,
- c) der Finanzvorstand (Schatzmeister),
- d) bis zu vier Beisitzer,
- e) ggf. der Geschäftsführer des Vereins,
- f) ggf. der weitere Vertreter einer anderen Gebietskörperschaft.

Der Technische Vorstand und der Finanzvorstand sind gleichberechtigte Vertreter des ersten Vorsitzenden.

Eines der Vorstandsmitglieder muss der Bürgermeister der Gemeinde Escheburg oder einer seiner gesetzlichen Vertreter sein (geborenes Mitglied des Vorstandes). Dieses Mitglied des Vorstandes gehört ihm für die Dauer seines Ehrenamtes für die Gemeinde an. Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister der Gemeinde Escheburg können sich untereinander in der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte vertreten. Die Gemeindevertretung kann auch eines seiner anderen Mitglieder mit der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte dieses Mitgliedes beauftragen.

- (2) Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich des Vereins auf das Gebiet einer angrenzenden Gebietskörperschaft, in dem mehr als zehn Grundstücke dem Wasserversorgungssystem des Vereins angeschlossen werden, ist der Vorstand um einen Sitz zu erweitern, der dieser Gebietskörperschaft nach Maßgabe der für die Gemeinde Escheburg in dieser Satzung geltenden Bestimmungen zusteht.
- (3) Mitglieder des Vereines können nicht in den Vorstand gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr überschritten haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Sie endet am Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, mitgerechnet.

Für den Fall, dass die Anstellung des Geschäftsführers mit einem befristeten Vertrag erfolgt, soll die Vertragsdauer unter Einbezug der Probezeit fünf Jahre nicht unterschreiten.

- (5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, ihre Vorstandsämter während der Dauer ihrer Wahlperiode niederzulegen, indem sie dies schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates anzeigen. Mit dem Eingang der Mitteilung bei dem Vorsit-

zenden des Beirates endet ihr Vorstandsamt im Verhältnis zum Verein.

- (6) Wird das Amt eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sein Vereinsamt durch ein anderes Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden. Beirat und Vorstand können in gemeinsamer Sitzung auch ein Mitglied des Beirates für die Zeit bis zum Zusammentreten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die satzungsmäßige Vertretung des Vereins nach außen (§ 15) steht diesem Mitglied des Beirats jedoch nicht zu.
- (7) Scheiden sämtliche gewählte ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes aus und ist die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB nicht mehr gewährleistet, wird der Verein durch das geborene Mitglied seines Vorstandes (Vertreter der Gemeinde Escheburg) und den Vorsitzenden des Beirates bis zur Neuwahl eines Vorstandes vertreten. Der Vorsitzende des Beirates gilt für diese Zeit als satzungsmäßiger rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB zusammen mit dem geborenen durch die Gemeinde gestellten Vorstandsmitglied. Er scheidet gleichzeitig aus dem Beirat für die Dauer seiner Tätigkeit im Vorstande aus. Sind nur noch zwei Vorstandsmitglieder vorhanden, so haben sie unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die neuen ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes zu wählen hat.
- (8) Ein aus seinem Amt ausscheidendes ehrenamtliches Vorstandsmitglied kann erst in den Beirat gewählt werden, wenn es von der Mitgliederversammlung von seinem Vorstandsamt entlastet ist.
- (9) Für die Erstattung der baren Auslagen der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinde, Ämtern und Kreisen ehrenamtlich tätigen Bürger (Entschädigungsverordnung) entsprechend.

§ 18 a

Geschäftsführer

Der Verein kann sich eines Geschäftsführers bedienen, der vom Tage seiner Bestellung ab dem Vorstand angehört (satzungsmäßiges Vorstandsmitglied). Der Beirat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schließt einen schriftlichen Dienstvertrag mit einem Geschäftsführer ab, wenn dessen Anstellung von der Mitgliederversammlung beschlossen ist.

Für die Kündigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Fristen ist der Beirat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (fristlose Kündigung) ist der Geschäftsführer von seinen Geschäften zu entheben und sind durch den Vorsitzenden des Beirates die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

Im Übrigen führen die Mitglieder des Vorstandes ihre Geschäfte ehrenamtlich. Der Ersatz der Aufwendungen ist zulässig.

Führt ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Vereins wie ein Geschäftsführer, so ist der Beirat nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung befugt, eine Vergütung mit ihm zu vereinbaren.

§ 19

Willensbildung des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Beirates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, wenn ihre Teilnahme nicht durch besonderen Beschluss des Beirates für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird.

Ein Mitglied des Vorstandes, über dessen Angelegenheit im weitesten Sinne im Beirat verhandelt werden soll, darf an den Sitzungen nicht teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Ist solche noch nicht erlassen, sind die Bestimmungen der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

In den Sitzungen des Beirats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Beirates haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

§ 21

Zusammensetzung und Wahl des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins oder Gemeindevertreter der Gemeinde Escheburg sowie Personen, auf deren besondere Kenntnisse oder Tätigkeiten der Verein besonderen Wert legt, insbesondere dann, wenn der Betreffende durch die vermittelnde Verwandtschaft zu einem Vereinsmitglied eine besondere Beziehung zu dem Verein hat. Bei der Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen.
- (3) Das Amt eines Beiratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Mitgliederversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Beiratsmitglied gewählt worden ist, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Scheiden Mitglieder des Beirates im Laufe ihrer Amtszeit aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer dieses Beiratsmitgliedes vorzunehmen, sofern der verbleibende Beirat aus weniger als drei Mitgliedern besteht. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins unverzüglich einzuberufen.
- (5) Mitglieder des Vereines können nicht in den Beirat gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr überschritten haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Entschädigung der Beiratsmitglieder für ihre baren Auslagen und Reisekosten richtet sich nach derjenigen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

§ 22

Aufgaben und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat hat die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates. Er hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit die Berichterstattung des Vorstandes verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften des Vereins einsehen.
- (2) Der Beirat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Verlustes zu prüfen. Er ist berechtigt, sich zum Bericht des Vorstandes in der Mitgliederversammlung zu äußern und der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses einen eigenen Bericht vorzulegen.
- (3) Der Beirat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit des Beirats.

- (4) Die Mitglieder des Beirates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben wie der Vorstand über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins und seiner Mitglieder, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen des Bundesdatenschutz- und des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat

- (1) Vorstand und Beirat können in gemeinsamer Sitzung tagen, wenn es dem Informationsaustausch über die Betriebsvorgänge dient und/oder der Vorstand die Meinung und den Rat des Beirats zu aktuellen Themen einholen will.
- (2) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung getrennt:
- a) den Beitritt zu Verbänden;
 - b) die Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Gemeinschaftlich beschließen sie:
- a) über den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit Ausnahme der Belastung von Grundstücken Beteiligter mit Dienstbarkeiten des Vereins,
 - b) die Beauftragung eines Beiratsmitgliedes mit Vorstandsgeschäften.

§ 24

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch wenn er Eigentümer mehrerer angeschlossener Grundstücke ist. Mitglieder, welche an einem zu beratenden Gegenstand unmittelbar beteiligt sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts über diesen Gegenstand ausgeschlossen; sie sind jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
- (2) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes oder seinen Ehegatten, seine Kinder oder Eltern oder Geschwister vertreten lassen. Werden Mitglieder durch vom Gericht bestellte Vertreter oder Pfleger vertreten, sind diese allein zur Vertretung berechtigt. Erbengemeinschaften können sich durch eines ihrer Mitglieder oder durch den Testamentsvollstrecker vertreten lassen. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstands und Beirats haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, wenn ihre Entlastung beschlossen werden soll.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 30 Mitglieder erschienen oder durch Vollmachten vertreten sind.

§ 25

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt.

§ 26

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können in einem von Ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in dem nach der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen, und zwar mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Mitgliederversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Mindestens fünf Mitglieder können verlangen, dass auch andere Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Diese müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung (z.B. Verschiedenes) bedarf es keiner Ankündigung.
- (6) Schriftliche Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben sind.

§ 27

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung *einer der beiden Stellvertreter*. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Beirats, einem Mitglied der Mitgliederversammlung oder einem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde Escheburg übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

Der Schriftführer hat eine Niederschrift der Mitgliederversammlung anzufertigen, die ihren wesentlichen Verlauf wiedergibt und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben, Sie wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und von ihr nach eventuellen Änderungen genehmigt.

§ 28

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Ausbau der Anlagen;
- c) Erweiterung des Versorgungsgebietes;
- d) Jahresabschluss, Haushaltsplan und Gebührenordnung und Technische Anschlussbedingungen;
- e) Wahl von Vorstand und Beirat;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Beirats aus wichtigem Grunde und/oder Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche oder frühere Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates;
- g) Die Entscheidung darüber, ob ein Geschäftsführer angestellt werden soll;
- h) Änderung der Rechtsform;

§ 29

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands sowie von Mitgliedern des Beirats.
 - c) Auflösung des Vereins;
 - d) Fortsetzung des Vereins nach beschlossener Auflösung.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen. In der Einladung zu solchen Versammlungen ist darauf besonders hinzuweisen.
- (4) Über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor die Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg und des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg eingeholt worden ist.

§ 30

Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Beirat ist getrennt abzustimmen; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 31

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn es der Vorstand, der Beirat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber anwesenden oder vertretenden Mitglieder verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben, haben mehrere gleich viel Stimmen, nehmen sie alle an der Wahl teil. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

Gibt es für die einzelnen Mandate nur jeweils einen Kandidaten kann en bloc mit Handzeichen abgestimmt werden, wenn es dazu aus der Mitgliederversammlung keine Einwände gibt.

- (5) Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger sachlicher Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) das Auskunftsverlangen diejenigen Verhältnisse eines Mitgliedes offen legt, die nach den Datenschutzbestimmungen geheim zu halten sind,
 - d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins handelt;
 - e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.

§ 33

Vertretung der Behörden und Beteiligte

Das Amt Hohe Elbgeest, der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg/Fachdienst Wasserwirtschaft, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie ein Vertreter des Abwasserverbandes und ein Vertreter des für die Qualitätsprüfung des Wassers zuständigen Institutes haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie sind dazu schriftlich einzuladen. Zu ihren Fachbereichen betreffende Fragen können sie jederzeit das Wort verlangen.

§ 34

Gebühren und Umlagen

Die Gebühren, und zwar Anschlussbeitrag, Grundgebühr, Wassergeld und etwaige Umlagen werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 35

Nachschuss- und Umlageleistungspflicht

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können für Investitionsvorhaben des Vereins und zur Deckung von Verlusten Umlagen gefordert werden. Für Investitionsvorhaben dürfen sie nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Bau-, Erweiterungs- oder Ersatz- bzw. Reparaturvorhaben erhoben werden.

Der Anschlussbeitrag wird um die Umlage für die Dauer von drei Jahren nach Beschluss der Umlage erhöht.

Die Umlage wird je angeschlossenes Grundstück unter Berücksichtigung der darauf errichte-

ten Wohneinheiten erhoben.

Die Umlage darf im Einzelfall den Betrag von € 510,00 nicht überschreiten.

§ 36

Rücklagen

- (1) Rücklagen dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, Notmaßnahmen oder im Hinblick auf künftige Investitionen gebildet werden.
- (2) Für die Bildung von Rücklagen sollen insbesondere die Einnahmen aus den Aufnahmebeiträgen verwendet werden:
 - a) Rücklagen für Notmaßnahmen und zur Deckung von Bilanzverlusten (Notfall-Rücklagen),
 - b) Rücklagen für den Ausbau des Versorgungsnetzes (Ausbau-Rücklagen),
 - c) Rücklagen für die Erweiterung der zentralen Anlagen (Erweiterungsrücklagen),
 - d) Rücklagen für größere Maßnahmen für Instandhaltung und Instandsetzung sowie zur Erneuerung von Anlagenteilen (Instandhaltungsrücklagen).

§ 37

Jahresabschluss

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Der Beirat soll bei der Aufnahme und Prüfung mitwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen Bericht über die Wasserversorgung, die Wasserqualität und den Stand der technischen Einrichtungen sowie über die etwaigen Vorhaben des kommenden Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Zugleich hat er einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen

und der Mitgliederversammlung mit einem etwaigen Bericht des Beirates vorzulegen.

§ 38

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften zu errichten. Er ist von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Sie sollen sich zu der Herstellung des Abschlusses eines Mitgliedes der Wirtschaftsprüfenden oder Steuerberatenden Berufe bedienen. Die Rechnungslegung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen, die das Ergebnis ihrer Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung vortragen müssen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 39

Gewinnverwendung

Über die Wasserversorgung der Grundstücke seiner Mitglieder hinaus, erstreckt der Verein keine wirtschaftlichen Ergebnisse. Überschüsse (Gewinne) werden nicht ausgeschüttet. Sie werden den Rücklagen entsprechend § 36 zugeführt und dienen der Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungssystems und sind ausschließlich dazu zu verwenden, soweit nicht nach dem Inhalt der Satzung für die Zwecke der Verwaltung Mittel zur Verfügung gehalten werden müssen, und sind, sofern dafür kein Bedarf besteht, zu einer Verminderung des Wasserlieferungspreises zu verwenden.

§ 40

Behandlung von Verlusten

- (1) Über die Behandlung von Verlusten beschließt die Mitgliederversammlung.

- (2) Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen werden kann, ist er durch die Rücklagen oder durch Umlagen zu decken.

§ 41

Liquidation

Nach der Auflösung folgt die Liquidation des Vereins. Das Sachvermögen ist zu angemessenen Bedingungen an den nachfolgenden Wasserversorgungsträger zu übertragen. Ein möglicherweise erzielter Barerlös fließt in das Barvermögen des Vereins und wird entsprechend Abs. 2 behandelt.

Über die Verteilung des Barvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Liquidation beschließt. Vorhandenes Barvermögen kann nur dann den Mitgliedern anteilig und höchstens bis zur Höhe des zuletzt geltenden Aufnahmebeitrages zurückgezahlt werden, wenn es nicht von dem Übernehmer der Wasserversorgung für die Deckung des laufenden Betriebs der Übergangszeit und zur Deckung von etwaigen Anschlussbeiträgen erfordert wird.

§ 42

Bekanntmachungen, Gerichtsstand und Genehmigungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins werden in den Schaukästen der Gemeinde Escheburg veröffentlicht. Sofern die Veröffentlichung des Jahresabschlusses vorgeschrieben ist, hat dies in dem für die sonstigen Veröffentlichungen des Vereins vorgeschriebenen Blättern zu erfolgen.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Bekanntmachung beschließen.

- (4) Gerichtsstand- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Vereins und diejenigen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Schwarzenbek.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

§ 43

Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber Dritten für durch ihn und seine Organe verursachte Schäden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Beirats sowie die in ihrem Auftrag oder im Auftrag der Mitgliederversammlung tätig gewordenen Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein für von ihnen verursachten Schäden nur für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsätzlichkeit.
- (3) Der Geschäftsführer (satzungsmäßiges Vorstandsmitglied) oder das wie ein Geschäftsführer tätige ehrenamtliche Vorstandsmitglied (s. § 18a Abs. 1 und 4) haftet gegenüber dem Verein für alle durch ihn verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung bei Dienstantritt dem Vorsitzenden des Beirates nachzuweisen.

§ 44

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.